

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 56

Helmstedt, den 11.11.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

235.	Bekanntmachung der Änderung und Neufassung der Satzung des Realverbandes der Feldmarkinteressentschaft Danndorf	608
236.	Bekanntmachung der Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 13 in Frellstedt	615
237.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Sitzung des Jugendhilfeausschusses	616
238.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Absage der Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz	617

235.

Bekanntmachung der
Änderung und Neufassung der Satzung
des Realverbandes der Feldmarkinteressentschaft Danndorf

1 . Allgemeines

§1

Name, Sitz und Gebiet

- (1) Die Feldmarkinteressentschaft Danndorf ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz vom 4. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Sein Name ist Feldmarkinteressentschaft Danndorf. Die Feldmarkinteressentschaft Danndorf hat ihren Sitz in Danndorf.

- (2) Der Verbandsbereich (§17 Abs. 4 des Nds. Realverbandsgesetz) ist das Gebiet der Gemeinde Danndorf.

§2

Verbandsvermögen, Vermögensverzeichnis

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§3

Mitglieder, Verbandsanteile

- (1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern aller Grundstücke im Gebiet der Gemarkung Danndorf zu, mit Ausnahme der öffentlichen Straßen, der Anlagen von Eisenbahnen, des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ordnung.
- (2) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümerinnen oder Eigentümer sind in dem Mitgliederverzeichnis (Anlage B) aufgeführt. Wechselt ein Grundstück die Eigentümerin oder den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe, bei einem Wechsel auf Grund Vertrages der Veräußerer dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.
- (3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an seinem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerberin oder dem Erwerber berechtigt und verpflichtet.

II. Vorstand

§ 4 Zusammensetzung, Bildung

- (1) Der Vorstand der Feldmarkinteressentschaft Danndorf besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden und der oder dem Schriftführer(in). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die oder der 1.Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die oder den 2.Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird ihr oder ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus, im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit ein Nachfolger gewählt worden ist.

§ 5 Wahl

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist diejenige oder derjenige, auf die oder den die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitgliedes muss die oder der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Angelegenheit abgelehnt.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat die Schriftführerin oder der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 8 Verpflichtende Erklärungen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von der oder dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer und die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer; sie beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 Nds. Realverbandsgesetz ihrer Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse,
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
11. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitglieds (§ 15 a Abs. 1 Nds. Realverbandsgesetz),
12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
13. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 Nds. Realverbandsgesetz,
15. die Stellungnahme zu einer Umgliederung (§ 42 a Nds. Realverbandsgesetz),
16. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
17. Anträge auf Erweiterung des Gebiets eines Realverbandes (§ 48 f Abs. 2 Satz 1 Nds. Realverbandsgesetz)
18. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband,
19. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer,
20. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.
21. Vertragliche Vereinbarungen mit Nichtmitgliedern zur Inanspruchnahme bzw. Benutzung von Anlagen des Verbandes gegen Entgelt sowie Anpassungen von derartigen Vereinbarungen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch die oder den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft.

§ 11 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.
- (2) Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.
- (3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaberinnen oder Mitinhaber des Verbandsanteiles auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.
- (4) Bei Beschlüssen über die Abberufung und Entlastung des Vorstandes nach § 9 Nr. 2 der Satzung sowie bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 3 und 4 dürfen die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht abstimmen. Bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 7, 10, und 11 der Satzung darf das am Vertragsschluss beteiligte Mitglied nicht abstimmen. Der oder die vom Abstimmungsverbot Betroffene darf sich weder vertreten lassen noch als Vertreter oder Vertreterin abstimmen.

§ 12 Ladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband nicht ihre Anschrift noch eine E-Mail-Adresse angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).
- (2) Jedes Mitglied hat pro angefangenem Hektar Eigentumsfläche eine Stimme.

- (3) Über die in § 9 Nrn. 1, 4, 10 bis 17, der Satzung genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen, Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 der Satzung auch für die zweite Ladung.

§ 14 Niederschrift

- (1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.
- (2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein:
- die ordnungsgemäße Ladung,
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Umfang der Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreterinnen und Vertreter aufzuführen),
 - die Anträge,
 - Beschlüsse,
 - Wahlen,
 - Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

IV. Wirtschaftsführung

§ 15 Rechnungsführung

- (1) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer des Realverbandes wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Sie oder er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihr oder ihm eine Dienstanweisung geben. Über ihre oder seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie die Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Sie oder er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung der oder des ersten Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters leisten.

§ 16 Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung

zwei Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer; sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

- (2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17 Aufsichtsbehörde

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Helmstedt nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 des Nds. Realverbandsgesetz. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachung der Satzung

Diese Satzung sowie Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bekanntzumachen.

§ 19 Andere Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Gemeinde Danndorf entsprechend.

§ 20 In Krafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.10.2020 beschlossen.
Die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung gilt ab 05.02.2021. Ansonsten tritt die Satzung am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Danndorf, 02.10.2020
Ort, Datum

gez. Diethelm Müller

Unterschrift Vorsitzender

gez. Wolfgang Wunsch

Unterschrift stellvertretender Vorsitzender

Vorstehende Satzung des Realverbandes Feldmarkinteressentschaft Danndorf wird hiermit
gern. § 17 (2) des Nds. Realverbandsgesetzes genehmigt.

Helmstedt, den 02. Nov. 2020

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Motzko

(L.S.)

(Motzko)

ABl.-Nr. 56 vom 11.11.2020

Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich: Ordnung und Verkehr

**236. Bekanntmachung der
Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 13
in Frellstedt**

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt in Frellstedt für die K 13 von Abschnitt 10, Station 2.347 zu Abschnitt 10, Station 2.322 versetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, den 03.11.2020

Der Landrat
In Vertretung

gez. Herzog

(Herzog)
Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 56 vom 11.11.2020

**237. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Jugendhilfeausschuss**

Am Donnerstag, dem 19.11.2020, findet um 16.30 Uhr im Luthersaal, Kreishaus 13, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 16. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.09.2020
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern/Kreistagsmitgliedern
8. Anträge von Ausschussmitgliedern/Kreistagsmitgliedern
9. Fortführung des Pro-Aktiv-Centers Helmstedt (PACE) bis zum 30.06.2022
10. Anpassung der Beihilfen für den Bereich der Bereitschaftspflege
11. Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021
12. Haushalt 2021
13. Gewährung einer einmaligen Zuwendung für die Tätigkeit der Pflegeeltern in Zeiten von COVID-19
14. Bericht aus der Arbeitsgemeinschaft der freien Träger AG 78-HzE
15. Einwohnerfragestunde
16. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 04.11.2020

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 56 vom 11.11.2020

238. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt

hier: Absage des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz

Die für den 23.11.2020 um 16.30 Uhr im Luthersaal, Kreishaus 13, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, angesetzte öffentliche Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz wird auf Grundlage des §182 Abs. 2 Nr. 5 Niede. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) abgesagt.

ABl-Nr. 56 vom 11.11.2020

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck